

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Preis monatlich durch die Post bezogen 40 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gespalt. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brep. Druck von E. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaisstr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss Nord 3002.

### Reichsarbeitsministerium und 12-Stunden-Schicht.

Der Absatz 1 des § 9 der Arbeitszeitverordnung bestimmt die äußerste Grenze einer event. Arbeitszeitverlängerung in irgendeinem gewerblichen Unternehmen. Er lautet:

Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist im Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig.

Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß nur ausnahmsweise in Notfällen über die zehnstundenarbeit hinausgegangen werden darf. Keinesfalls läßt diese Bestimmung der Vermutung Raum, als könnte die tägliche Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum im voraus auf über 10 Stunden festgelegt werden. Trotzdem bringt es das Reichsarbeitsministerium fertig, gegen seine eigene Verordnung zu verstoßen. Von einem volksparteilichen oder deutschnationalen Arbeitsminister würde uns das nicht besonders wundern. Von einem Zentrumsmann und ehemaligen christlichen Gewerkschaftsführer jedoch stellt eine solche Haltung den Gipfel der Liebesswürdigkeit gegen das Unternehmertum dar.

Es handelt sich in unserem Falle um einen Schiedsspruch für die Papiererzeugungs-Industrie unter Mitwirkung des Reichsarbeitsministeriums. Bei einer Vorverhandlung am 18. Februar erklärte der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums Dr. Königsberger den Papierfabrikanten, daß ihrem Verlangen auf Einführung der 12stündigen Arbeitsschicht für Schichtarbeiter nicht entsprochen werden könne, weil ein derartiges Verlangen im Widerspruch mit der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 stehe. Aber schon am 5. März hatte das Reichsarbeitsministerium diesen Standpunkt überwunden. An diesem Tage hat eine Schlichtungskammer unter dem Vorsitz des Schlichters Baner vom Reichsarbeitsministerium für die papiererzeugende Industrie einen Spruch gefällt, der das Zweischichten-System vorseht. In der Entscheidung heißt es:

An Stelle des Drei-Schichten-Systems, welches im allgemeinen die Regel sein soll, kann für kontinuierlich laufende Betriebsstelle das Zwei-Schichten-System eingeführt werden, soweit es die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Betriebes erfordert und die betrieblichen Verhältnisse es ermöglichen.

Es dürfte in Deutschland schwerlich einen Unternehmer geben, der so unbeholfen ist, um nicht nachweisen zu können, daß die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Betriebes die Zwölfstundenschicht erfordern. Allerdings redet der Schiedsspruch nicht von der Zwölfstundenschicht, sondern vom Zweischichten-System, und es ist interessant, wie in dem Spruch versucht wird, einen zehnstündigen Arbeitstag vorzudemonstrieren. Es heißt da weiter:

Den in zwei Schichten beschäftigten Arbeitnehmern sind Pausen von zusammen 2 Stunden in der Schicht zu gewähren. Insofern diese Pausen nicht mit Regelmäßigkeit eingehalten werden können und sofern zur Aufrechterhaltung des Betriebes jederzeit ein Eingreifen dieser Arbeiter erforderlich werden kann, wird ihnen ein Zuschlag von 10 Prozent auf den zehnstündigen Schichtlohn gezahlt.

Die Bestimmung über den Zuschlag von 10 Prozent ist ein indirektes Zugeständnis, daß eine zehnstündige Arbeitszeit nicht mehr existiert. Sie soll ein Feigenblatt sein zur Verdeckung der Schande, daß das Reichsarbeitsministerium gegen seine Arbeitszeitverordnung verstößt und den Arbeitern eine Elfstundenschicht anbrennt. Dabei machen die Unternehmer ein Geschäft, denn sie brauchen für die Zwölfstundenschicht, wie sie nunmehr festgelegt ist, nur 11 Stunden zu bezahlen. Seitdem beim Drei-Schichten-System hatten die Unternehmer 3 mal 8 gleich 24 Stunden zu entlohnen, jetzt aber nur noch 2 mal 11 gleich 22 Stunden. Zwei Stunden hat das Reichsarbeitsministerium den armen Papierarbeitern abgedrückt. Ungeniert heißt es auch im Schiedsspruch, es müsse eine Verbilligung der Produktion angestrebt werden.

Wir protestieren gegen eine solche skandalöse Auslegung der Arbeitszeitverordnung durch das Reichsarbeitsministerium. Es wäre uns schon lieber, das Arbeitsministerium würde sein Versteckenspiel hinter dem § 1 der Verordnung aufgeben. Wenn es den Vertretern des Reichsarbeitsministeriums Ernst wäre mit ihrer Formel, die regelmäßige tägliche Arbeitszeit betrage grundsätzlich acht Stunden, dann müßten sie logischerweise bereits für die neunten Stunde den Überstundenzuschlag gewähren. Das tun sie aber „grundsätzlich“ nicht. Es scheint, als wena das Reichsarbeitsministerium den mit Hilfe seiner Arbeitszeitverordnung auf wirtschaftlichem Gebiete geschaffenen Krämmerhaufen ins tiefenhafte vergrößern wolle. Sein Bestreben dürfte Erfolg haben, wie seither auch schon.

### Aus der Industrie

#### Chemische Industrie

##### Der Kampf in Ludwigshafen

Stand bei Abschluß dieser Nummer des „Proletariats“ unverändert. Die gesamte Arbeiterchaft befindet sich noch im Streik resp. in der Aussperrung. Die Absicht der kommunistischen Partei und ihres Ausführungsorgans, des kommunistischen Industrieverbandes der Chemie, den Kampf „im Reichsmaßstab aufzurollen“, wie der wunderbar schöne Ausdruck lautet, ist nicht gelungen. Die Arbeiterchaft hat mehr Überlegung und Verstand gezeigt als die kommunistische Führer.

Im Höchster Fachwerk haben auf Aufforderung des genannten Verbandes 150 Arbeiter nach 8 Stunden Arbeit den Betrieb verlassen, worauf die Firma sie entließ. Ein Nebenbetrieb der Anilinfabrik in Neckarzimmern mit 300 Beschäftigten wurde von der Firma stillgelegt. In der chemischen Fabrik Rhenanla in Wohlgelegen bei Mannheim hat die erste Schicht (Tag-Schicht) der Aufforderung des Puffschverbandes Rechnung getragen, worauf der Betrieb geschlossen worden ist.

Der Kampf zwischen Arbeiterchaft und Polizei, der bei Beginn des Streiks in Ludwigshafen tobte, hatte zwei Tote und zahlreiche Verwundete zur Folge. Der kommunistische Verband verhindert die Verrichtung der Notstandsarbeiten. Dadurch ist auch die letzte Lohnzahlung in der Anilinfabrik unmöglich gemacht. Im Krankenhause und Wäschereinheim fehlen Heizung, Beleuchtung, warmes Wasser, auch die Ambulanz ist außer Funktion. In der Gasfabrik des Werkes Oppau ist eine Explosion gewesen. Der Vorsitzende des kommunistischen Verbandes, Baumgärtner, hat in einer am 17. März im Rabelungsaal in Mannheim abgehaltenen Versammlung erklärt, er bedauere, daß man von den Arbeitern fast niemand mehr auf der Straße sieht. Der kommunistische Verband erklärt, er werde zu verhindern wissen, daß außer ihm eine andere Korporation mit der Anilindirektion verhandelt.

#### Papier-Industrie

##### Diktatur.

Am 18. Februar d. J. wurde unter dem Vorsitz von Dr. Königsberger von einer durch das Reichsarbeitsministerium benannten Schlichtungskammer in der Frage der Arbeitszeitverlängerung ein Spruch gefällt, der von 90 Prozent aller in unserem Verbands organisierten Papierarbeiter abgelehnt wurde. Gleichzeitig hatte auch der Arbeitgeberverband den Spruch abgelehnt, weil in demselben seine Forderung auf Einführung der 12stündigen Wechselschicht nicht erfüllt war.

Die Ablehnung des Schiedspruches durch sämtliche Tarifparteien veranlaßte das Reichsarbeitsministerium am 3. März d. J. die Befehligen zu einer Aussprache einzuladen. Dabei wurde den Organisationen nahegelegt, dem Spruche zuzustimmen. Die Arbeitgeber waren zur Zustimmung bereit, während die Arbeiterorganisationen die Zustimmung verweigerten. Um die Verbindlichkeitsklärung dieses Spruches zu verhindern, stimmten die Arbeitervertreter der Bildung einer neuen Spruchkammer zu, die dann nach fast 12tägiger Verhandlung folgenden Schiedsspruch den Parteien vorlegte:

A. § 2, Satz 1 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 erhält folgende Fassung:

- Die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der Pausen beträgt unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen 48 Stunden die Woche.
- a) Zur Behebung der Notlage der deutschen Wirtschaft kann abweichend von der obigen Regelung die Arbeitszeit, wenn und soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Betriebes es erfordern, von der Betriebsleitung bis zu 60 Stunden in der Woche ausgedehnt werden.
  - b) Gegen die Verlängerung der Arbeitszeit über 48 Stunden in der Woche hinaus steht der geschäftliche Betriebsvorteil in der Regel des Rechts des Einpruches zu, der spätestens innerhalb 3 Tagen bei der Betriebsleitung anzumelden ist. Erfolgt ein Einpruch, so kann jede der Tarifparteien das in § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 vorgesehene Tarifamt zwecks Regelung anrufen. Das Tarifamt entscheidet endgültig und bindend. Abweichend von der Bestimmung des Gesamtarbeitsvertrages fällt dieses besondere Tarifamt diese Entscheidungen unter dem Vorbehalt eines für unbedingten unparteilichen Vorsitzenden, von dessen Bestellung das Reichsarbeitsministerium vom Geschäftsführer des Tarifamtes ersucht wird. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Tarifamtes.

Bis zur Entscheidung durch das Tarifamt verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Arbeitszeit. c) An Stelle des Dreischichten-Systems, welches im allgemeinen die Regel sein soll, kann für kontinuierlich laufende Betriebsstelle das Zweischichten-System eingeführt werden, soweit es die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Betriebes erfordert und die betrieblichen Verhältnisse es ermöglichen. Zur Einführung des Zweischichten-Systems ist die Zustimmung der geschäftlichen Betriebsleitung in einer Verhandlung unter Hinzuziehung von Verbandsvertretern erforderlich, soweit diese Verbände am Tarifvertrag beteiligt sind. Falls die Zustimmung nicht erfolgt, kann jede Tarifpartei das in A 2 b) dieses Schiedspruches vorgesehene Tarifamt anrufen, für das auch hinsichtlich dieser Streitfälle die dort vorgesehene Bestimmungen gelten.

Bis zur Entscheidung durch das Tarifamt verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Arbeitszeit.

- Für die über 48 Stunden in der Woche hinaus geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der tarifliche Stundenlohn ohne Zuschlag zu bezahlen.
- Den in zwei Schichten beschäftigten Arbeitnehmern sind Pausen von zusammen 2 Stunden in der Schicht zu gewähren. Insofern diese Pausen nicht mit Regelmäßigkeit eingehalten werden können und sofern zur Aufrechterhaltung des Betriebes jederzeit ein Eingreifen dieser Arbeiter erforderlich werden kann, wird ihnen ein Zuschlag von 10 Prozent auf den 10stündigen Schichtlohn gezahlt.
- Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922.

B. § 4 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

- Zu einer Arbeitszeit von wöchentlich 60 Stunden wird kein Überstundenzuschlag, für Überstunden darüber hinaus ein Zuschlag von 50 Prozent gezahlt.
- Absatz 2 und 3 des § 4 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 bleiben bestehen.

C. 1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bis 31. Dezember 1924, sofern der übrige Teil des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 auf einen früheren Termin gekündigt werden sollte, enden sie mit diesem Zeitpunkt.

2. Obige Bestimmungen gelten unter der Voraussetzung, daß bis zum 31. März 1924 einschließend die zur Zeit geltenden Stundenlöhne nicht herabgesetzt werden.

Dieser Spruch wurde durch unseren Verband gleichfalls abgelehnt, da wir nach wie vor die Auffassung vertreten, daß in der Papiererzeugungsindustrie mit der achtstündigen Arbeitszeit auszukommen ist. Die Arbeitgeber nehmen diesen Spruch an.

Am 10. März d. J. berief der Reichsarbeitsminister die Parteien nochmals zu sich, um Stellung zu nehmen zur Verbindlichkeitsklärung desselben. In dieser Sitzung haben wir dem Vertreter des Reichsarbeitsministeriums noch einmal dargelegt, daß absolut keine Veranlassung besteht, die Arbeitszeit in der Papiererzeugungsindustrie derartig zu verlängern, daß durch eine Verlängerung der Arbeitszeit keine Erhöhung der Produktion, viel eher eine Verminderung derselben erzielt wird, daß im Jahre 1922 die Friedensproduktion trotz Achtstundentag erreicht wurde, daß selbst 1923 ohne Aushilfsleistung dasselbe Resultat erreicht, wenn nicht sogar überschritten worden wäre. Diese Tatsachen gaben auch die Unternehmer zu. Weiterhin haben wir darauf hingewiesen, daß die Einführung des Zweischichten-Systems in der Papiererzeugungsindustrie unmöglich ist, da festumrissene Pausen im durchgehenden Betriebe nicht gewährt werden können, so daß durch die Einführung des Zweischichten-Systems praktisch eine 12stündige Arbeitszeit pro Schicht herauskommt. Wir haben weiter darauf hingewiesen, daß selbst der unparteiliche Vorsitzende Dr. Königsberger in seiner mündlichen Verhandlung zum ersten Schiedssprache erklärte, daß der Begriff „Verbindlichkeitsklärung“ auf die Papiererzeugungs-Industrie nicht zutreffe. Weiterhin haben wir darauf hingewiesen, daß die Einführung des Zweischichten-Systems in der Papiererzeugungs-Industrie eine wöchentliche Arbeitszeit von 72 Stunden, in Zellulose-Fabriken sogar bis zu 84 und 96 Stunden pro Woche bedeutet. Unter Verzug auf § 9 der Arbeitszeitverordnung, nach der nur eine höchstens 10stündige Arbeitszeit pro Tag und 60 Stunden pro Woche zulässig ist, haben wir dem Reichsarbeitsministerium förmlich zu machen verweigert, daß die Einführung des Zweischichten-Systems vollkommen ungeleglich ist. Alle unsere Einwände waren vergebens. Selbst der Hinweis auf die Unfall- und Krankheitsgefahren, die durch eine derartig überlange Arbeitszeit unter der Arbeiterchaft hervortreten müssen, haben anscheinend auf das Reichsarbeitsministerium keinen Eindruck gemacht. Nachdem der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung am 3. März d. J. den Arbeitgebern zu Hilfe kam und die allgemeine Verbindlichkeit der Arbeitszeitbestimmungen im Gesamtarbeitsvertrag mit rückwirkender Kraft vom 1. Februar 1924 an ansah, hat sich auch das Reichsarbeitsministerium veranlaßt gesehen, auf dem Wege des Diktats der Papierarbeiterchaft die 10- und 12stündige Arbeitszeit pro Tag aufzuzwingen, wie aus der nachstehenden Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches vom 3. März d. J. hervorgeht, die am 14. März d. J. den Parteien durch das Reichsarbeitsministerium mitgeteilt wurde:

Der Schiedsspruch vom 3. März d. J. ist bereits der zweite Spruch in dem Tarifstreit, der die Parteien schon seit Anfang Februar d. J. beschäftigt. Die durch den Schiedsspruch vorgesehene Regelung der Arbeitszeit hält grundsätzlich an der 48stündigen Arbeitswoche fest. Sie sieht eine Verängerung der Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich nur in den Fällen vor, wo die wirtschaftlichen Bedürfnisse es erfordern, und macht eine solche Verlängerung der Arbeitszeit überdies von der Zustimmung der geschäftlichen Betriebsleitung abhängig. Wird die Zustimmung verweigert, so entscheidet das Tarifamt unter dem Vorbehalt eines vom Reichsarbeitsministerium zu benennenden unparteilichen Vorsitzenden endgültig und bindend über die Arbeitszeit.

Auch für die durchgehenden Betriebe steht der Schiedsspruch im allgemeinen die Beibehaltung des Dreischichten-Systems, also des 12stündigen Arbeitstages, vor. Nur in Fällen, wo die wirtschaftlichen Bedürfnisse es erfordern und die betrieblichen Verhältnisse es ermöglichen, kann das Zweischichten-System eingeführt werden. Hierfür ist die Zustimmung der geschäftlichen Betriebsleitung erforderlich. Falls die Zustimmung nicht erfolgt, kann jede Partei das Tarifamt anrufen. Bis zur Entscheidung verbleibt es bei der bisherigen Arbeitszeit.

Eine derartige Regelung der Arbeitszeit bedeutet zwar eine schwere Belastung der Arbeitnehmer. Die Regelung ist aber immerhin erträglich und muß bei der schwierigen wirtschaftlichen Lage der in Betracht kommenden Betriebe durchgeführt werden, um diese durch Verbilligung der Produktionsprozesse wieder wettbewerbsfähig auf dem Weltmarkte zu machen. Der Schiedsspruch erscheint daher billig.

Nach Festschlagen der wiederholten Einigungsversuche kann nicht erwartet werden, daß die Parteien sich untereinander über die Arbeitszeitfrage verständigen. Es ist daher vom Standpunkt der Allgemeinheit aus erforderlich, die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches anzuzupacken und so dem bereits seit längerer Zeit andauernden Streik ein Ende zu machen und schwerer Schäden von der Allgemeinheit und den Beteiligten selber abzuwenden.

